

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBauG

- 01 Bauweise
- 011 offen
- 02 Mindestgröße der Baugrundstücke
- 021 Einzelhausgrundstücke mindestens 600 m²
- 03 Firstrichtung
- 031 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstück der Zeichen unter Ziffer 2.1.1 - 2.1.12

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 04 Gebäude
- 041 Zu den planlichen Festsetzungen, Ziffer 2.1.1 - 2.1.12
 - Dachform: Satteldach, Dachneigung 27 - 32°,
in der Mönchshofstraße bis 45°
 - Dachdeckung: Naturrote oder rotbraun engobierte Pfannen
 - Dachgauben: Unzulässig
 - Kniestock: Unzulässig
 - Sockelhöhe: Max. 0,50 m
 - Ortgang: Dachüberstand mind. 0,75 m, max. 1,25 m,
oder max. 0,50 m über Balkonaußenkante
 - Traufe: Mind. 0,75 m, max. 1,30 m, oder max. 0,50 m
über Balkonaußenkante
 - Traufhöhe: Max. talseitig ab natürlicher Geländeoberfläche
bei einem Vollgeschoß 3,25 m
bei zwei Vollgeschoßen 6,50 m
- 05 Garagen und Nebengebäude
 - Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude bei Fassade, Dach, Dachdeckung und Dachneigung anzupassen
- 051 Traufhöhe an der Einfahrtsseite max. 2,75 m
- 052 Grenzbauweise bei Garagen, die nach der Planzeichnung auf der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird als Baugrenze die Grenzbauweise festgesetzt.
- 06 Einfriedungen
- 061 Senkrechter Holzlattenzaun, Zaunfelder vor Pfosten durchlaufend
Höhe des Zaunes 0,90 m - 1,20 m über Gelände.
- 062 Stützmauern sollen aus heimischem Granitmauerwerk oder aus gespitztem oder grob gestocktem Beton gebaut werden. Zäune auf Stützmauern sollen zurückgesetzt und von außen bepflanzt werden, so daß der Zaun von der Bepflanzung verdeckt wird.